

## **173. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/68, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 19. Stück 2024/2025, Nr. 22, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt 73. Stück 2025/2026, Nr. 87, wird wie folgt geändert:

*1. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:*

„Containermodule (CM) sind Module, die sich aus freien Wahlfächern zusammensetzen.“

*2. § 49 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Dissertation in einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fach vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen (§ 59 Abs. 1 Z 5 UG). Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer ist dem Studienrechtlichen Organ innerhalb eines Jahres nach der Zulassung im Rahmen der Genehmigung der Dissertationsvereinbarung schriftlich bekannt zu geben. Sie gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ die vorgelegte Dissertationsvereinbarung nicht innerhalb von 50 Werktagen bescheidmässig untersagt. Nähere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden.“

(2) Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema innerhalb eines Jahres nach der Zulassung von keiner geeigneten Person zur Betreuung angenommen, hat sich die oder der Studierende mit einem Vorschlag bezüglich des Themas, der Betreuerin oder des Betreuers und einem Konzept über das geplante Dissertationsvorhaben an das Studienrechtliche Organ zu wenden. Der Vorschlag hat keine Bindungswirkung. Die Genehmigung von Thema und Betreuerin oder Betreuer hat das Studienrechtliche Organ ausdrücklich vorzunehmen, eine Genehmigung durch Fristablauf (Abs. 1) ist ausgeschlossen. Das Studienrechtliche Organ hat zu klären, ob das Thema inhaltlich betreut werden kann und die Betreuung möglich ist. In der Folge hat das Studienrechtliche Organ das Thema bescheidmässig abzuweisen oder eine Betreuerin oder einen Betreuer heranzuziehen. Im zweitgenannten Fall ist das Thema der Dissertation im Einvernehmen zwischen der Betreuerin und dem Betreuer, der oder dem Studierenden und dem Studienrechtlichen Organ festzulegen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 8) ist eine Änderung der Dissertationsvereinbarung nach Genehmigung des Studienrechtlichen Organs bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Nähere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden.“

3. *Der bisherige § 49 Abs. 1a wird als Abs. 3 bezeichnet.*

4. *§ 49 Abs. 8 entfällt.*

5. *Der bisherige § 49 Abs. 9 wird als Abs. 8, der bisherige Abs. 10 als Abs. 9 und der bisherige Abs. 11 als Abs. 10 bezeichnet.*

6. *In § 54 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 147. Stück 2025/2026, Nr. 173, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

**Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA